

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Öffentlich rechtlicher Vertrag		
Präambel		
Es ist das erklärte gemeinsame Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt diese Zusammenarbeit auf die Erfüllung weiterer Aufgaben im Rahmen der Kommunalverfassung § 149ff auszuweiten.	Es ist das erklärte gemeinsame Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt diese Zusammenarbeit auf die Erfüllung weiterer Aufgaben auszuweiten.	Streichung auf Wunsch des Landkreises
§ 1		
(1) Der Landkreis und die Landeshauptstadt errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 167 KV M-V mit dem Namen „KSM Kommunalservice Mecklenburg “.	Der Landkreis und die Landeshauptstadt errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen „KSM“.	1. Redaktionelle Änderung 2. Wunsch des LK
§ 2		
(2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der am Kommunalunternehmen beteiligten Körperschaften.	(2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern sowie jeweils 5 weiteren Mitgliedern der am Kommunalunternehmen beteiligten Körperschaften.	Erweiterung der Trägerversammlung
	(6) Die Trägerversammlung berät den Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und gibt Beschlussempfehlungen. Hierzu zählen insbesondere der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers.	
	(7) Die Trägerversammlung gibt sich die Geschäftsordnung	

(6) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.	(8) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.	Keine Änderung, nur Verschiebung
§ 4		
(1) e. Userbetreuung durch zentralen Helpdesk	Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst	Wunsch des Landkreises
(2) e. Userbetreuung durch zentralen Helpdesk	Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst	Wunsch des Landkreises
§ 6		
Abs. 1		
Der einseitige Austritt eines Trägers ist bis zum 31.12.2023 ausgeschlossen.	Der einseitige Austritt eines Trägers ist bis zum 31.12.2018 ausgeschlossen.	Wunsch des Landkreises
Abs. 3		
	c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.	Wunsch des Landkreises nach einer zusätzlichen Abrechnungsmethode
Abs. 4		
	c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.	Wunsch des Landkreises nach einer zusätzlichen Abrechnungsmethode
Abs. 5		

	<p>c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.</p>	<p>Wunsch des Landkreises nach einer zusätzlichen Abrechnungsmethode</p>
<p>§ 7</p>		
<p>Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Juli 2013. Gleichzeitig tritt die beigefügte Satzung in Kraft.</p>	<p>Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Juli 2013, frühestens jedoch mit Unterzeichnung dieses Vertrages und Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Absatz 1 KV.</p>	<p>Geänderte Formulierung.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Satzung		
§ 1		
(2) Dem gemeinsame Kommunalunternehmen ist Dienstherrnfähigkeit verliehen.	(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen Dienstherrnfähigkeit besitzt.	Redaktionelle Änderung
§ 2		
<i>Abs. 1</i> 5. Anstrich		
Userbetreuung durch zentralen Helpdesk	Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst	Redaktionelle Änderung; folgt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag
§ 9		
Abs. 5		
Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.	Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.	Streichung erfolgte; da die Prüfung nach dem KPG durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt
§ 12		
Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Juli 2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	Geänderte Formulierung.

Fußnoten und alle Hinweise auf eine Mustersatzung wurden gestrichen.